

Die Juristenausbildung nach dem 4-Stufen-Modell

Der folgende, mit Vertretern aller juristischen Berufe erarbeitete Reformvorschlag verbindet die gestuften Studiengänge nach der Bologna-Erklärung mit den Vorzügen der traditionellen deutschen Juristenausbildung und löst zugleich deren "klassische" Probleme. Die Stufen bauen aufeinander auf und ermöglichen eine optimale, auf den jeweiligen Berufswunsch und die individuelle Leistungsfähigkeit des Einzelnen zugeschnittene juristische Ausbildung:

1. Stufe: Das grundständige Studium der Rechtswissenschaften schließt nach **vier Jahren** mit dem **Bachelor of Laws** ab, der aufgrund studienbegleitender Prüfungsleistungen verliehen wird und somit umfassend die Leistungen *während des Studiums* würdigt, die Studierenden damit zu einem konstanten Lernen anhält und sie nicht ohne Abschluss von der Hochschule entlässt. Hier werden die wissenschaftlichen und praxisrelevanten Grundlagen des Rechts vermittelt. Ca. 30 % der Prüfungsleistungen sollten von den Studierenden frei aus allen angebotenen Modulen auch anderer Fakultäten wählbar sein, also von juristischen Spezialthemen bis zu Veranstaltungen der Sprach- oder Wirtschaftswissenschaften reichen. Daraus ergibt sich ein individuell zugeschnittener Abschluss, der sich vom Prüfungsprogramm des Staatsexamens deutlich unterscheidet. Dieser Abschluss qualifiziert für alle *nicht* reglementierten, aber juristische Kenntnisse erfordernden oder honorierenden Berufe, insbesondere für vielfältige Tätigkeiten in Unternehmen, aber auch als erste Stufe auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.

2. Stufe: Jeder Bachelor-Abschluss (gleich aus welchem Land und in welchem Fach) berechtigt zur Teilnahme an *einem länderweit einheitlichen juristischen Staatsexamen* als strenger Zugangsvoraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe. Dieses könnte in zwei Blöcken mit zwölf Klausuren nebst mündlicher Prüfung durchgeführt werden und sollte grundsätzlich – mit gewissen Abstrichen in der Tiefe, nicht jedoch der Breite des Stoffes – das Niveau des bisherigen Zweiten Staatsexamens haben und neben Gutachten auch Urteile, Schriftsätze, Verträge sowie wissenschaftliche Themenarbeiten und damit zugleich den Umgang mit offenen Sachverhalten verlangen. Das Examen prüft damit – im Gegensatz zur bisherigen ersten Prüfung – zugleich die

Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Referendariat (die "Theorie der Praxis"). Nur noch ca. 50 – 70 % derer, die heute das Zweite Staatsexamen bestehen, sollten die erhöhten Anforderungen des einheitlichen Staatsexamens erfüllen können, da nur sie tatsächlich die Befähigung zum Richteramt, zum Anwalt oder Notar besitzen.

3. Stufe: Die Absolventen des Juristischen Staatsexamens absolvieren ein einheitliches, aber flexibles, **einjähriges Referendariat**, in dem mit vollem Zeiteinsatz und bereits ausgestattet mit den nötigen theoretischen Kenntnissen und Fähigkeiten praktische Erfahrungen in vier Stationen – darunter wenigstens je eine bei einem Richter und einem Anwalt – gesammelt werden. Hier ist eine weitreichende Spezialisierung (Anwaltschaft, Richteramt, Staatsanwaltschaft, Notariat) möglich, aber nicht zwingend. Daneben leisten alle Referendare regelmäßige Sitzungsververtretungen bei der Staatsanwaltschaft. Ausführliche Arbeitsberichte und strukturierte Zeugnisse schließen die Stationen ab. Dies komplettiert die juristische Ausbildung zum **Einheitsjuristen**. Ein weiteres Staatsexamen ist nicht erforderlich, so dass die Praxisausbildung nicht durch die Vorbereitung auf eine weitere theoretische Prüfung belastet wird.

4. Stufe: Die Zunahme an Lehr- und Prüfungsstoff für das Einheitliche Staatsexamen wird dadurch ausgeglichen, dass das bisherige **Wahlfach** bzw. neu eingeführte **Schwerpunktbereichsstudium** aus dem Pflichtprogramm des Einheitsjuristen herausgelöst und zu einem eigenen, lediglich den Bachelor voraussetzenden Hochschulstudiengang von **einem Jahr** mit dem Abschluss **Master of Laws** umgewandelt wird. Er dient der wissenschaftlichen und/oder praktischen Spezialisierung der Studierenden und der Profilierung der Hochschulen, ist jedoch keine Pflicht für den Einheitsvolljuristen.

Schematisch lässt sich das 4-Stufen-Modell wie folgt darstellen, wobei mit dem Begriff "Grundlagen" die Kenntnisse und Fähigkeiten gemeint sind, die *jeder* deutsche Jurist haben sollte:

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
Grundlagen + individuelle Schwerpunkte nachweisen	Befähigung für reglementierte jur. Berufe nachweisen	Wissen anwenden und Praxiserfahrung sammeln	Spezialisierung erlangen
Bachelor-Abschluss	Einheitliches Staatsexamen	Referendariat	Master-Abschluss
4 Jahre	1/2 Jahr	1 Jahr	1 Jahr

Weiterführende Informationen und ausführliche Schilderung des 4-Stufen-Modells: "Der Bologna-Prozess als Chance", NJW 2005, 2283, "Nur Schwimmen für den Triathlon? Bologna-Modell statt Spartenlösung.", AnwBl 2005, 632, "Mehr Wissenschaft, nicht weniger: Wie Bachelor und Master die deutsche Juristenausbildung verbessern", DRiZ 2006, 14, "Bologna: Es kommt darauf an, was man daraus macht!", JuS-Magazin 01/2006, "Bologna: Stärken bewahren, Chancen nutzen" JZ 2006, 459; Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist – Anmerkungen zu den noch ablehnenden Beschlüssen der Justizministerkonferenz, DÖV 2007, 411 sowie www.neue-juristenausbildung.de.